

5346/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Haider und Kollegen haben am 20. Jänner 1999 unter der Nr. 5635/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Nebenbeschäftigung von Bediensteten“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 4 und 6 bis 8:

Ich verweise auf die einleitenden Ausführungen des Herrn Bundeskanzlers in Beantwortung der an ihn gerichteten gleichlautenden Anfrage Nr. 5628/J.

Zu 5:

Nein. Gemäß § 56 Abs. 3 BDG 1979 hat der Bedienstete seiner Dienstbehörde jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung unverzüglich zu melden. Seitens der zuständigen Personalabteilung wird in diesem Fall eingehend geprüft, ob eine solche Nebenbeschäftigung mit den Dienstpflichten des Beamten vereinbar ist oder nicht. Mit dieser Vorgangsweise ist gewährleistet, daß nur solche Nebenbeschäftigungen ausgeübt werden, die weder die dienstlichen Aufgaben behindern noch die Vermutung einer Befangenheit hervorrufen oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährden.

Zu 9 und 10:

Ich sehe derzeit keine Notwendigkeit, über die im Sinne des § 56 BDG 1979 getroffenen Maßnahmen hinaus weitere Schritte zur Erfassung erwerbsmäßiger Nebenbeschäftigungen und außergerichtlicher Gutachtertätigkeiten zu setzen.

Zu 11:

Da eine genehmigte Nebenbeschäftigung gem. § 56 Abs. 1 BDG 1979 außerhalb eines Dienstverhältnisses bzw. einer Nebentätigkeit ausgeübt wird, entfallen dadurch keine Dienststunden.

Zu 12:

Ja. Im übrigen verweise ich auf meine Ausführungen zur Frage 5.

Zu 13 und 14:

Keine.